TBA METAL WORKS
Metallbearbeitung aus Leidenschaft
02382/91181-0 info@tba-online.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TBA Metal Works GmbH
Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen, Montageleistungen sowie sonstige Leistungen der TBA Metal Works GmbH (nachfolgend „TBA"), soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn TBA ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn TBA in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, ohne dass auf ihre Geltung erneut hingewiesen werden muss.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben unabhängig von ihrer Form Vorrang vor diesen AGB. Die Parteien wird empfohlen, Individualvereinbarungen aus Beweisgründen in Textform zu dokumentieren.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, sollen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(6) Hinweise auf gesetzliche Vorschriften dienen ausschließlich der Klarstellung. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen AGB nicht wirksam abgeändert oder ergänzt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) TBA entwickelt, konstruiert, fertigt, liefert und montiert insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Maschinenkomponenten, Präzisionsbauteile sowie sonstige Erzeugnisse der Metallbearbeitung. Zum Leistungsumfang können ferner Entwicklungsleistungen, Konstruktionen, Reparaturen, Instandsetzungen, Wartungsarbeiten, Serviceleistungen sowie technische Beratungsleistungen gehören.

(2) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie den ergänzend vereinbarten technischen Speziationen.

(3) Angaben in Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Gewichts-, Maß- oder Leistungsangaben dienen der allgemeinen Beschreibung der Leistungen und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(4) Technische Änderungen, konstruktive Verbesserungen sowie Anpassungen an den Stand der Technik bleiben vorbehalten, soweit dadurch weder die vereinbarte Funktion noch die berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

(5) TBA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.

§ 3 Angebot, Vertragsschluss und technische Unterlagen

(1) Angebote der TBA erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung der TBA oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

(3) Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, CAD-Daten, Modelle, technische Beschreibungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der TBA und unterliegen dem Urheberrecht sowie dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

(4) Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne vorherige Zustimmung der TBA weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Vertragszwecks verwenden.

(5) Erteilt der Auftraggeber keinen Auftrag, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

(6) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Entstehende Mehrkosten sowie hierdurch verursachte Terminverschiebungen gehen zulasten des Auftraggebers.

(7) Erkennt TBA im Verlauf eines Projekts, dass zusätzliche technische Maßnahmen zur Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks erforderlich sind, wird hierüber eine ergänzende Vereinbarung getroffen. Erfolgt keine Einigung innerhalb angemessener Frist, ist TBA berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

§ 4 Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Ahlen, ausschließlich Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen oder vom Auftraggeber veranlasste Mehraufwendungen werden gesondert nach den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

(3) Konstruktions-, Entwicklungs-, Programmier-, Einricht-, Rüst-, Montage-, Inbetriebnahme-, Reise- und Wartezeiten stellen vergütungspflichtige Leistungen dar, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von TBA angegebenen Konto.

(5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. TBA ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie sämtliche weiteren gesetzlichen Verzugsschäden geltend zu machen.

- Befindet sich der Auftraggeber mit einer Forderung in Verzug oder liegt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse vor, ist TBA berechtigt,
- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,
- bereits begonnene Arbeiten bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen,
- sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(6) Zahlungen werden auf die vom Auftraggeber bei der Zahlung bezeichnete Forderung angerechnet. Trifft der Auftraggeber keine Tilgungsbestimmung, erfolgt die Anrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenansprüche, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Materialpreisänderungen und außergewöhnliche Kostensteigerungen

(1) Grundlage der vereinbarten Vergütung sind die bei Vertragsschluss bestehenden und für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten für Material, Rohstoffe, Halbzeuge, Energie, Löhne, Transporte und sonstige unmittelbar leistungsbezogene Beschaffungen.

(2) Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin mehr als vier Monate und verändern sich nach Vertragsschluss die in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren, ohne dass TBA diese Veränderung bei Vertragsschluss vorhersehen oder vermeiden konnte, kann jede Vertragspartei eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen.

(3) Eine Preisanpassung ist nur zulässig, wenn sich die für den jeweiligen Auftrag maßgeblichen Gesamtkosten gegenüber der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Kostenbasis um mehr als 5 % verändert haben. Die Anpassung darf ausschließlich in dem Umfang erfolgen, in dem sich die nachgewiesene Kostenveränderung tatsächlich auf die Kosten der vertraglich geschuldeten Leistung auswirkt. Eine Erhöhung des kalkulierten Gewinnanteils ist ausgeschlossen.

(4) Kostenerhöhungen und Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen. Erhöhungen bei einzelnen Kostenfaktoren sind mit Senkungen bei anderen Kostenfaktoren zu verrechnen.

(5) TBA wird dem Auftraggeber die Gründe, die maßgeblichen Kostenfaktoren und die Berechnung einer Preisanpassung vor deren Wirksamwerden in Textform nachvollziehbar darlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass die Kostensteigerung nicht oder nicht in der angegebenen Höhe eingetreten ist.

(6) Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung der vereinbarten Nettovergütung um mehr als 10 %, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung in Textform vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn TBA auf den die Grenze von 10 % überschreitenden Teil der Preiserhöhung verzichtet.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Dauerschuldverhältnisse, Abrufaufträge und Rahmenvereinbarungen, soweit keine speziellere Preisregelung vereinbart wurde. Bereits vollständig erbrachte oder ausgelieferte Leistungen sind von einer nachträglichen Preisanpassung ausgeschlossen.

(8) Kostensteigerungen, die TBA zu vertreten hat oder die bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren, berechtigen nicht zu einer Preisanpassung.

§ 6 Lieferfristen, Liefertermine und Teillieferungen

(1) Lieferfristen beginnen frühestens mit

- Zugang der Auftragsbestätigung,
- vollständiger technischer Klärung,
- Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen,
- Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie
- Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten.

(2) Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(3) Teillieferungen sowie Teilabrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber wirtschaftlich zumutbar sind.

(4) Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.

(5) Gerät der Auftraggeber mit Mitwirkungshandlungen oder Abnahmen in Verzug, ist TBA berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten einschließlich Lagerkosten, Stillstandskosten und zusätzlicher Personalaufwendungen gesondert abzurechnen.

§ 6a Abrufaufträge

(1) Abrufaufträge sind innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums vollständig abzunehmen.

(2) Erfolgt kein rechtzeitiger Abruf, ist TBA berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die Ware herzustellen, einzulagern und zu berechnen. Die gesetzte Frist muss mindestens 14 Tage nach Ablauf des vereinbarten Abrufzeitraums betragen.

(3) Materialbeschaffungen, die aufgrund eines Abrufauftrages vorgenommen wurden, gelten unabhängig vom tatsächlichen Abruf als vom Auftraggeber veranlasst.

(4) Lager-, Versicherungs- und Finanzierungskosten können gesondert berechnet werden.

§ 7 Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

(1) TBA haftet nicht für Verzögerungen oder die vorübergehende Nichterfüllung von Leistungspflichten, soweit diese unmittelbar auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen, das bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von TBA liegt und dessen Auswirkungen auch durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden konnten.

(2) Als Ereignisse höherer Gewalt kommen insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Feuer, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorismus, behördliche Maßnahmen, Embargos, rechtmäßige Arbeitskämpfe, erhebliche Ausfälle öffentlicher Infrastruktur sowie vergleichbare außergewöhnliche Ereignisse in Betracht. Lieferengpässe bei Vorlieferanten, Energieknappheit, Cyberangriffe und

Transportstörungen gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie ihrerseits auf einem Ereignis nach Satz 1 beruhen und TBA weder eine zumutbare Ersatzbeschaffung noch eine andere zumutbare Abhilfemaßnahme möglich ist.

(3) TBA wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen ergreifen.

(4) Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Zahlungspflichten für bereits vertragsgemäß erbrachte und abgenommene Leistungen bleiben unberührt.

(5) Dauert die Behinderung länger als drei Monate an und ist einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar, kann sie hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils in Textform vom Vertrag zurücktreten. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

(6) Beruht das Leistungshindernis auf einem von TBA zu vertretenden Umstand, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Versand, Gefahrübergang und Verpackung

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn TBA-Transport oder Versand organisiert oder die Transportkosten übernimmt.

(3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

(4) Verpackungen werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet. Eine Rücknahme erfolgt nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von TBA gelieferten Waren, Werkzeuge, Bauteile und sonstigen Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von TBA. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TBA nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Herausgabe oder Rücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn TBA dies ausdrücklich erklärt. Zwingende gesetzliche Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen gegen Diebstahl, Feuer sowie sonstige Schäden zu versichern, soweit dies nach Art der Ware üblich ist.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind TBA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware einschließlich Nebenrechten an TBA ab. TBA nimmt diese Abtretung an.

(5) Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. TBA kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für TBA. Wird die Vorbehaltsware mit anderen

Gegenständen verbunden oder verarbeitet, erwirbt TBA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird TBA auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt TBA sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Modelle, CAD-Daten, technischen Spezifikationen, Prüfanforderungen sowie sonstigen Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die technische Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher von ihm bereitgestellter Unterlagen. Eine Verpflichtung der TBA zur umfassenden technischen oder konstruktiven Prüfung besteht nicht. Offensichtliche Unstimmigkeiten wird TBA dem Auftraggeber mitteilen.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch unvollständige, fehlerhafte oder verspätet bereitgestellte Unterlagen entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers.

(4) Erforderliche Freigaben, Musterabnahmen oder technische Entscheidungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu erteilen. Verzögerungen verlängern vereinbarte Liefertermine entsprechend.

(5) Werden Montage- oder Serviceleistungen beim Auftraggeber erbracht, stellt dieser unentgeltlich alle erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung bereit. Hierzu gehören insbesondere:

freier Zugang zum Einsatzort,ausreichende Energieversorgung,geeignete Hebe- und Transportmöglichkeiten, soweit vereinbart,Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, rechtzeitige Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners. Entstehende Wartezeiten oder Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat,gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

§ 11 Fertigung nach Zeichnungen, CAD-Daten und Kundenvorgaben

(1) Erfolgt die Fertigung auf Grundlage von Zeichnungen, CAD-Daten, Modellen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers, trägt dieser die alleinige Verantwortung für deren technische und rechtliche Richtigkeit.

(2) TBA ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen umfassend auf Konstruktionsfehler, wirtschaftliche Herstellbarkeit oder die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu überprüfen. Erkennt TBA offensichtliche Fehler, Widersprüche oder erhebliche Risiken für die vorgesehene Verwendung, wird TBA den Auftraggeber hierauf hinweisen. Weitergehende Prüfpflichten bestehen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass durch die Ausführung seines Auftrags keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(4) Wird TBA wegen einer Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen oder verbindlichen Vorgaben beruht, stellt der Auftraggeber TBA von den hieraus entstehenden Ansprüchen und angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, soweit der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten hat. TBA wird den Auftraggeber unverzüglich über die Inanspruchnahme informieren, ihm Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung geben und ohne dessen Zustimmung keine Anerkenntnisse oder Vergleiche abgeben, soweit dies TBA zumutbar ist. Die Freistellung gilt nicht, soweit TBA die Rechtsverletzung selbst verursacht oder trotz positiver Kenntnis fortgesetzt hat.

(5) Änderungswünsche nach Freigabe der Konstruktion oder nach Beginn der Fertigung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Terminverschiebungen trägt der Auftraggeber.

§ 11a Bereitgestelltes Material

(1) Stellt der Auftraggeber Material, Halbfertigerzeugnisse oder Bauteile zur Verfügung, erfolgt deren Verarbeitung ohne Übernahme einer Beschaffungs- oder Qualitätsgarantie durch TBA.

(2) TBA haftet nicht für Materialfehler, innere Materialmängel oder Eigenschaften, die bei einer üblichen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind.

(3) Fertigungsausschuss, der auf einem Fehler, einer ungeeigneten Beschaffenheit oder einer bei einer üblichen Wareneingangskontrolle nicht erkennbaren Besonderheit des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials beruht und auch bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt durch TBA nicht vermieden werden konnte, stellt keinen Mangel der Leistung von TBA dar. Die Haftungsregelungen gemäß § 15 bleiben unberührt.

(4) Entstehen durch ungeeignetes oder fehlerhaftes bereitgestelltes Material Mehrkosten, verlängerte Fertigungszeiten oder zusätzlicher Prüfungsaufwand, trägt diese der Auftraggeber.

§ 12 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Fertigungsmittel

(1) Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren, Spannmittel, Programme, CAD-Modelle und sonstige Fertigungsmittel werden ausschließlich für den jeweiligen Auftrag hergestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Soweit der Auftraggeber die Herstellung solcher Fertigungsmittel vollständig vergütet und nichts Abweichendes vereinbart ist, geht das Eigentum nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.

(3) Unabhängig vom Eigentum verbleiben sämtliche Fertigungsverfahren, Konstruktionsmethoden, Berechnungen, Programme, Bearbeitungsstrategien sowie das bei TBA entwickelte Fertigungs-Know-how ausschließlich bei TBA.

(4) TBA ist berechtigt, Werkzeuge und Fertigungsmittel für die Dauer gesetzlicher Gewährleistungsfristen sowie darüber hinaus für einen angemessenen Zeitraum einzulagern, um Service-, Ersatz- oder Nachbestellungen wirtschaftlich durchführen zu können.

(5) Erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der letzten Verwendung eines im Eigentum des Auftraggebers stehenden Fertigungsmittels kein weiterer Abruf und besteht keine anderweitige Vereinbarung, kann TBA den Auftraggeber in Textform auffordern, das Fertigungsmittel innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, abzuholen oder TBA eine verbindliche Weisung zur weiteren Verwendung zu erteilen. In der Aufforderung wird TBA auf die möglichen Folgen eines fruchtlosen Fristablaufs hinweisen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist TBA berechtigt, das Fertigungsmittel auf Kosten des Auftraggebers weiter einzulagern oder, soweit eine weitere Lagerung wirtschaftlich unzumutbar ist, nach erneuter Ankündigung fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Ein nach Abzug der erforderlichen Kosten verbleibender Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu.

(6) Wartungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten an kundeneigenen Werkzeugen werden gesondert berechnet.

(7) Zeichnungen, CAD-Dateien, CAM-Programme, NC-Programme sowie sämtliche digitalen Fertigungsdaten verbleiben unabhängig vom Eigentum am Werkzeug ausschließlich bei TBA, soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Abnahme

(1) Soweit die vertraglich geschuldete Leistung nach ihrer Art einer Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige durchzuführen.

(2) Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel vorliegen, welche die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(3) TBA kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung der abnahmefähigen Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert. Die Leistung gilt außerdem als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nach Fertigstellung vorbehaltlos produktiv in Gebrauch nimmt und nach den Umständen davon auszugehen ist, dass er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Eine ausschließlich zu Prüf-, Test- oder Probebetriebszwecken erfolgende Nutzung stellt keine Abnahme dar.

(4) Verlangt der Auftraggeber Probebetriebe, Testläufe oder Vorserienfertigungen, gelten diese als gesondert zu vergütende Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Teilabnahmen sind zulässig, sofern abgeschlossene Leistungsabschnitte selbstständig nutzbar oder bewertbar sind.

(6) Soweit die Fertigung technisch oder wirtschaftlich bedingt ist, insbesondere bei Einzelanfertigungen, Kleinserien oder Fertigungsprozessen mit unvermeidbaren Produktionsschwankungen, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu (10%) der vereinbarten Liefermenge zulässig. Berechnet wird ausschließlich die gelieferte Menge. Weitergehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers oder müssen technisch unvermeidbar sein.

§ 14 Sachmängel, Gewährleistung und Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ist der Auftrag für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

(2) Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen unverzüglich nach Ablieferung oder Abnahme sorgfältig zu untersuchen.

(3) Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

(4) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(5) Unterbleibt eine ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, gelten die Lieferungen hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit § 377 HGB Anwendung findet.

(6) Bei berechtigten Mängeln steht TBA zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung obliegt TBA.

(7) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie unberechtigt verweigert, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – vom Vertrag zurücktreten.

(8) Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei

natürlichem Verschleiß,unsachgemäßer Verwendung,fehlerhafter Montage durch den Auftraggeber oder Dritte,unterlassener Wartung,eigenmächtigen Änderungen,Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe,fehlerhaften Vorgaben oder Zeichnungen des Auftraggebers,ungeeigneten Einsatzbedingungen außerhalb der vereinbarten Spezifikation.

(9) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, ist TBA berechtigt, den hierdurch entstandenen Prüf- und Bearbeitungsaufwand nach den jeweils gültigen Stundensätzen abzurechnen, sofern der Auftraggeber die Unbegründetheit zu vertreten hat.

(10) Vor der Beauftragung Dritter mit Maßnahmen zur Mangelbeseitigung hat der Auftraggeber TBA Gelegenheit zur Besichtigung und Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Ohne vorherige Zustimmung von TBA veranlasste Kosten werden nur erstattet, wenn TBA die Nacherfüllung unberechtigt verweigert hat, eine gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder sofortiges Handeln zur Abwehr erheblicher Schäden erforderlich war und eine vorherige Abstimmung mit TBA nicht rechtzeitig möglich gewesen ist. Der Auftraggeber hat TBA in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren und die durchgeführten Maßnahmen und Kosten nachzuweisen.

(11) TBA ist vor jeder Ersatzvornahme Gelegenheit zur Besichtigung und Nacherfüllung einzuräumen.

§ 15 Haftung

(1) TBA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet TBA nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten der TBA.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(7) Soweit TBA nach Absatz 3 wegen der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, umfasst die Haftung auch mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle und entgangenen Gewinn, soweit diese Schäden bei Vertragsschluss als vertragstypische und vorhersehbare Folge der Pflichtverletzung erkennbar waren. Im Übrigen ist die Haftung für derartige Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungstatbestände gemäß den Absätzen 1, 2 und 6 bleiben unberührt.

§ 16 Verjährung

(1) Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln bei Lieferungen an Unternehmer zwölf Monate ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme.

(3) Hiervon ausgenommen bleiben Ansprüche

wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,nach dem Produkthaftungsgesetz,bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,sowie in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen längerer Verjährungsfristen.

(4) Nachbesserungsmaßnahmen führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung, soweit gesetzlich zulässig.

§ 17 Vertraulichkeit und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln.

(2) Dies gilt insbesondere für

Zeichnungen,CAD- und CAM-Daten,NC-Programme,Kalkulationen,Angebote,Stücklisten,Fertigungsverfahren,technische Dokumentationen,Produktionsabläufe,Geschäftsstrategien und sonstiges Know-how.

(3) Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für weitere fünf Jahre fort, soweit gesetzliche Vorschriften keine längere Geheimhaltung verlangen.

(5) Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz und elektronische Kommunikation

(1) TBA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm übermittelte personenbezogene Daten rechtmäßig erhoben wurden und deren Verarbeitung im Rahmen der Vertragsdurchführung zulässig ist.

(4) Die Vertragsparteien dürfen zur Vertragsabwicklung elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail, digitale Kundenportale sowie elektronische Dokumenten- und Datenaustauschsysteme nutzen. Die Nutzung erfolgt

unter Berücksichtigung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen.

(5) Elektronisch übermittelte Erklärungen, Dokumente, Freigaben, Zeichnungen oder Änderungsmitteilungen gelten als zugegangen, sobald sie im elektronischen Empfangsbereich des Empfängers gespeichert und unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind. Erfolgt die Speicherung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, gilt die Erklärung vorbehaltlich eines früheren tatsächlichen Abrufs am folgenden Werktag als zugegangen. Der Nachweis eines früheren oder späteren Zugangs bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 19 Exportkontrolle und Compliance

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger nationaler und internationaler Vorschriften des Exportkontroll-, Außenwirtschafts-, Zoll-und Sanktionsrechts.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, Liefergegenstände weder unmittelbar noch mittelbar in Staaten, an Personen oder Organisationen weiterzugeben, soweit dies gegen geltende Export- oder Sanktionsvorschriften verstößt.

(3) TBA ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, soweit deren Durchführung aufgrund exportkontrollrechtlicher Genehmigungspflichten oder gesetzlicher Verbote unzulässig oder unzumutbar wäre.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften zur Korruptionsprävention, Geldwäschebekämpfung sowie sonstiger Compliance-Anforderungen.

§ 20 Schutzrechte und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche von TBA entwickelten Konstruktionen, Zeichnungen, CAD-Modelle, CAM-Programme, Fertigungsstrategien, Berechnungen, Softwarelösungen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – geistiges Eigentum der TBA.

(2) Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ausschließlich das zur vertragsgemäßen Nutzung erforderliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den ausdrücklich hierfür bestimmten Arbeitsergebnissen.

(3) Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Nutzung außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TBA.

(4) Die Entwicklung vergleichbarer oder technisch ähnlicher Lösungen für andere Auftraggeber bleibt TBA ausdrücklich vorbehalten, sofern hierbei keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers verwendet werden.

§ 21 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der TBA Metal Works GmbH in Ahlen, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – Ahlen beziehungsweise das für Ahlen sachlich und örtlich zuständige Gericht.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie rechtserhebliche Erklärungen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang vor diesen AGB. Mündliche Individualvereinbarungen sollen aus Beweisgründen in Textform bestätigt werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(3) Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücke.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Stand: Oktober 2026

TBA Metal Works GmbH in Ahlen

Tobias Möllenhecker
Geschäftsführer

Maximilian Blum
Geschäftsführer